

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016

Präambel

Der Zweckverband Schweriner Umland erlässt auf Grundlage des § 152 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 05.12.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016 zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung am 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl unter Leitung ihres ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und unter dessen Leitung 2 Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Aus ihrer Mitte wählt die Verbandsversammlung weiterhin ihren Verbandsvorsteher sowie 2 Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher kann auch Vorsitzender der Verbandsversammlung sein; dieses gilt auch für seine Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erhält. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 6 KV M-V entsprechend. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. § 13 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
3. § 13a Rechnungsprüfungsausschuss wird gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband führt der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

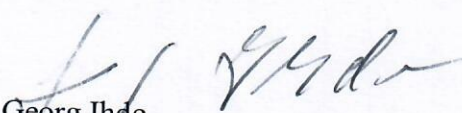
Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 10.02.2020.....

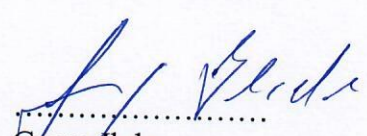



Georg Ihde
Verbandsvorsteher

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.02.2020 die Anzeige dieser Satzung bestätigt. Rechtliche Einwände wurden nicht geltend gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Plate, den 10.02.2020.....


.....
Georg Ihde
Verbandsvorsteher